

Verdachtsmeldung nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG)

Kurzformular für Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen, Dienstleister und Treuhänder (sog. Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3, 5, 9, 10 und 13 GwG)

An:

Polizei Bremen
Direktion Kriminalpolizei/LKA
- K 420 -
In der Vahr 76
28329 Bremen
Fax: 0421/496-3842
K420@polizei.bremen.de

und eine Kopie an das

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 – FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: 0611/ 5545300
Mail: fiu@bka.bund.de

Für die Meldung verantwortliche Person/ verantwortliches Unternehmen

Name/ Firma:

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon, Fax, E-Mail:

Angaben zur verdächtigen Person (Angaben zu Unternehmen auf Seite 2)

Name, Vorname (ggf.
Geburtsname):

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Beruf/Tätigkeit:

Anschrift:

Identifiziert durch (Doku-
mentart und –nummer, sowie
ausstellende Behörde):

Sonstige Informationen
(z.B. bei Kontaktabbruch KFZ-
Kennzeichen o.ä. Erkennungs-
merkmale):

Angaben zum verdächtigen Unternehmen	
Firma (inkl. Rechtsform):	
Vertretungsbefugte/ handelnde Person:	
Branche:	
Anschrift	
Identifiziert durch (Regis- terart/ - nummer):	
Sonstige Informationen zur Person/ Firma:	
Angaben zum verdachtsauslösenden Sachverhalt	
Verdacht auf:	<input type="checkbox"/> Geldwäsche <input type="checkbox"/> Terrorismusfinanzierung
Bitte beschreiben Sie hier den Sachverhalt so genau wie möglich (ggf. bitte ein gesondertes Blatt verwenden):	
<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung erfolgte nach der Durchführung des Geschäfts	
<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aufgrund von Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde angekündigt <input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde abgelehnt	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde angehalten (§ 11 Abs.1a Satz 1 GwG).	
<input type="checkbox"/> Es liegt ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht vor (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG)	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde ausnahmsweise bereits durchgeführt, weil ein Aufschub die Aufklärung einer mutmaßlichen Straftat behindern würde (§ 11 Abs.1a Satz 2 GwG).	
<input type="checkbox"/> Die Meldung ist vorab telefonisch erstattet worden am:	

Datum, Unterschrift